

BVGer D-2509/2009 vom 16. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2509_2009

FR: TAF D-2509/2009 du 16 mai 2012

IT: TAF D-2509/2009 del 16 maggio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.3

Auf dem Gebiet des Asyls kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Auf die frist- und formgerechte Eingabe des legitimierten Beschwerdeführers ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG sowie Art. 48 Abs.1 VwVG).

E. 1.5

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs werden das Beschwerdeverfahren des Beschwerdeführers und dasjenige seines ... Bruders (Verfahren D-2510/2009) koordiniert behandelt.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Aufgrund der Akten besteht - wie vom BFM zu Recht erkannt - kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer habe im Zeitpunkt seiner Ausreise flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu fürchten gehabt.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat anlässlich der Kurzbefragung mit hinreichender Deutlichkeit aufgezeigt, dass er seine Heimat einzig zwecks Begleitung seines Bruders verlassen hat, da dieser die Reise nach Europa allein nicht hätte antreten können. Bei dieser Sachlage kann kein Anlass zur Annahme bestehen, die vom Beschwerdeführer im Rahmen der einlässlichen Anhörung geltend gemachte, angeblich zweimonatige Haftzeit im Jahre 2004 sei für ihn im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien im Frühjahr 2008 noch relevant gewesen. In diesem Zusammenhang fällt zudem auf, dass er zu keinen vertieften Schilderungen der behaupteten Haftzeit in der Lage war. Zu hinreichend nachvollziehbaren Detailschilderungen war er einzig in der Lage, soweit er über eine weitere, indes nur rund einstündige Verhaftung berichtet hat, zu welcher es aufgrund eines Missverständnisses gekommen sei, nachdem er - zu Unrecht - in den Verdacht eines unmoralischen Verhaltens gegenüber Schülerinnen geraten sei (vgl. dazu ...).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer hat im Weiteren namentlich auf Beschwerdeebene geltend gemacht, seinem ... Bruder sei eine ordentliche medizinische Betreuung verweigert worden, weil sie Maktumin seien. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass aufgrund der Angaben und Ausführungen des ... Bruders weder Anlass zur Annahme besteht, diesem seien in der Heimat notwendige medizinische Behandlungen verweigert worden, noch überhaupt davon ausgegangen werden kann, er sei ein Maktumin (vgl. dazu das Urteil heutigen Datums im Verfahren D-2010/2009, insbes. E. 3.3. und 3.4.). Auch im Falle des Beschwerdeführers können die Vorbringen über seine angebliche Zugehörigkeit zu den Maktumin nicht überzeugen. In dieser Hinsicht hat er einzig die Telefaxkopie einer angeblichen Mukhtar-Bestätigung vorgelegt, welcher jedoch - im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen - keine relevante Beweiskraft zuzumessen ist. Alleine das Festhalten an diesem in Syrien gegen Geld relativ leicht erhältlichen Papier, welches zudem bloss als Kopie vorliegt, vermag keinen anderen Schluss zu rechtfertigen. So fällt auf, dass der Beschwerdeführer offenkundig die arabische Sprache weit besser als das Kurdische beherrscht, was er - neben einer arabisch-sprachigen Schullaufbahn von lediglich sechs Jahren (einen weitergehenden Schulanspruch haben Maktumin tatsächlich nicht) - seinen Kontakten mit arabisch-sprachigen Freunden zuschreiben will. Damit kann der Beschwerdeführer jedoch sein offenkundig sehr flüssiges arabisches Schriftbild nicht erklären (vgl. dazu ...). Es ist gerade auch von daher mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer weit länger als bloss sechs Jahre zur Schule

gegangen ist, und es sich bei ihm bereits von daher nicht um einen Maktumin handelt. Wird schliesslich berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer respektive seine Familie in der Lage waren, erhebliche finanzielle Mittel in die Ausreise von zwei Söhnen zu investieren, kann kein Anlass zur Annahme bestehen, der Beschwerdeführer gehöre zu der praktisch durchwegs verarmten Bevölkerungsgruppe der Maktumin. Insgesamt vermag der Beschwerdeführer damit asylrechtlich relevante Nachteile aufgrund seiner Herkunft bereits aufgrund dieser Erwägungen nicht glaubhaft zu machen.

E. 3.4

Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Ausführungen zu den Abklärungsergebnissen des BFM über die schweizerische Botschaft ... beziehungsweise über die angebliche Nichtverwertbarkeit derselben.

E. 4.1

Nach den vorstehenden Erwägungen ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien Verfolgung drohte. Es ist weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund seines geltend gemachten exilpolitischen Verhaltens in der Schweiz und damit aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen erfüllt.

E. 4.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch exilpolitische Aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.; BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993).

E. 4.3

Die im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachte Teilnahme an einigen Kundgebungen und die mittels Bestätigungsschreiben geltend gemachte Mitgliedschaft bei der XY-Partei hat das BFM in der angefochtenen Verfügung als flüchtlingsrechtlich nicht relevant erklärt, da nicht davon auszugehen sei, der Beschwerdeführer sei alleine von daher ins Blickfeld der syrischen Sicherheitsdienste gelangt. Der Beschwerdeführer hat in der Folge auf Beschwerdeebene - unter Verweis auf seine Teilnahme an weiteren Kundgebungen und einer zusätzlichen Bestätigung der XY-Partei - ein angeblich relevantes politisches Engagement geltend gemacht. Aufgrund dieses Engagements, und da seine Familie zur XY-Partei gehöre, womit in seinem Fall ein exilpolitisches Engagement von den Behörden bereits von vornherein vermutet werde, habe er im Falle einer Rückkehr in seine Heimat mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachstellungen zu rechnen.

E. 4.4

Zu den Beschwerdevorbringen ist vorab festzuhalten, dass das vom Beschwerdeführer erkennbar angestrebte Aufaddieren der geltend gemachten Vor- und Nachfluchtgründe von

vornherein ausser Betracht fallen muss (vgl. E. MARK 1995 Nr. 7 E. 7b und E. 8). Auf der anderen Seite muss ihm entgegengehalten werden, dass seine Ausführungen über die angebliche Verbundenheit seiner Familie mit der XY-Partei in den Akten keine Stütze finden. Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens haben weder er noch sein ... Bruder eine solche Verbundenheit ihrer Familie geltend gemacht, sondern der Beschwerdeführer - welcher eigenen Angaben zufolge in der Heimat keine politischen Aktivitäten ausgeübt hat - hat die XY-Partei lediglich am Rande erwähnt, indem er angeblich mit dieser sympathisiere (vgl. dazu ...). Auf die nachträglich behauptete Verbindung seiner Familie zu einer oppositionellen Gruppierung lassen diese Angaben nicht schliessen.

E. 4.5

Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Engagement - seine Teilnahme an zwei bis vier Kundgebungen pro Jahr - lässt in der Folge bei objektiver Betrachtung nicht auf einen massgeblichen respektive rechtserheblichen Exponierungsgrad schliessen. Aufgrund der vorgelegten Beweismittel ist vielmehr davon auszugehen, dass sich das Engagement des Beschwerdeführers einzig auf die sporadische Teilnahme an einigen wenigen Kundgebungen beschränkt hat, wobei weder seine diesbezüglichen Vorbringen noch die vorgelegten Beweismittel auf eine herausragenden Position des Beschwerdeführers im behaupteten regimekritischen Umfeld schliessen lassen. So erweist sich der Beschwerdeführer aufgrund der eingereichten Fotos als einfacher Kundgebungsteilnehmer, welcher sich in keiner Form von anderen Personen abhebt. Dass der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über Personen syrischer Herkunft sammelt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Dieser Umstand reicht für sich allein genommen jedoch nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Dafür müssten zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht rein theoretische Möglichkeiten - vorliegen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich zog respektive als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde. So werden nach Kenntnisstand des Bundesverwaltungsgerichts exilpolitische Aktivitäten erst dann wahrgenommen (und bei der Rückkehr nach Syrien geahndet), wenn ein exponiertes exilpolitisches Wirken an den Tag gelegt wird. An dieser Einschätzung vermag auch die derzeit schwierige politische Situation in Syrien nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer lässt jedoch in keiner Weise ein klares und exponiertes Engagement wider die Interessen des syrischen Staates erkennen, woraus auf das Vorliegen eines relevanten politischen Profils zu schliessen wäre. Dabei ergibt sich auch aus den vorgelegten Bestätigungen der XY-Partei nichts anderes, da diese Schreiben keinen individuellen Zuschnitt aufweisen und namentlich keine verwertbaren Angaben über konkrete Aktivitäten des Beschwerdeführers beinhalten. Aufgrund der vorliegenden Akten ist im Resultat von einem tatsächlich bloss sehr niederschweligen Engagement auszugehen, respektive einem blossen Mitläufertum, nachdem der Beschwerdeführer in keiner Organisation eine erkennbare Position innehält und soweit ersichtlich auch in keiner anderen Form relevante Aufgaben wahrgenommen hat. Bei dieser Sachlage ist nicht zu schliessen, der Beschwerdeführer hätte aufgrund seiner Aktivitäten in der Schweiz bei einer Rückkehr nach Syrien eine gezielt gegen ihn gerichtete und damit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu gewärtigen. Von einem Interesse der syrischen Sicherheitsdienste an seiner Person ist schliesslich umso weniger auszugehen, als der Beschwerdeführer weder den angeblichen politischen Hintergrund seiner Familie glaubhaft machen konnte, noch Anlass zur Annahme besteht, er wäre bereits vor seiner Ausreise wegen eines politischen Engagements aufgefallen. Es dürfte dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach

Syrien vielmehr relativ einfach fallen, auf seine Aufgaben als ... [Begleiter] seines Bruders zu verweisen, welche ihn zu seiner Ausreise aus Syrien veranlasst hat.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer hält schliesslich dafür, in seinem Fall seien subjektive Nachfluchtgründe zumindest aufgrund seiner illegalen Ausreise aus Syrien gegeben. Seine diesbezüglichen Vorbringen können jedoch nicht überzeugen, nachdem es sich bei ihm offenkundig nicht um einen Maktumin handelt und er in seinen Schilderungen zu seinem Reiseweg die tatsächlichen Umstände seiner Ausreise offensichtlich zu verschleiern versucht, zumal als nicht nachvollziehbar zu bezeichnen ist, dass er keine einzige seiner Reisestationen benennen konnte.

E. 4.7

Anzumerken bleibt, dass der Beschwerdeführer alleine aus der aktuellen Verschlechterung der allgemeinen Lage in Syrien keine subjektiven Nachfluchtgründe für sich ableiten kann. Der Lageveränderung - mithin der derzeitigen Situation allgemeiner Gewalt - wurde vom BFM zu Recht im Rahmen der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen (vgl. dazu nachfolgende Erwägungen).

E. 4.8

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht erfüllt.

E. 5

Nach vorstehenden Erwägungen kann der Beschwerdeführer keine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Gefährdungslage nachweisen oder glaubhaft machen. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Abweisung des Asylgesuchs ist daher zu bestätigen.

E. 6

Nachdem die Ablehnung der Asylgesuche zu bestätigen ist und der Beschwerdeführer - abgesehen vom bisherigen Asylbewerberstatus - keinen Aufenthaltstitel für die Schweiz besitzen oder beanspruchen kann, hat das Bundesamt zu Recht die Wegweisung aus der Schweiz verfügt (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7

Vorliegend ist das Bundesamt im Rahmen des Schriftenwechsels - mit neuer Verfügung vom 12. August 2011 - im Vollzugspunkt auf den angefochtenen Entscheid zurückgekommen, indem es die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Damit ist die Beschwerde hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges gegenstandslos geworden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Einzelnen - das BFM erkennt in der Verfügung vom 12. August 2011 den Vollzug als unzumutbar - vom Bundesverwaltungsgericht nicht näher zu prüfen sind. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur; sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige

Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offen. In diesem Verfahren wäre der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 8

Nach den vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung bezüglich Asylgewährung, Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe und der Anordnung der Wegweisung zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. Im Übrigen ist sie gegenstandslos geworden.

E. 9.1

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens - zufolge teilweisen Unterliegens - wären dem Beschwerdeführer praxisgemäss reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist indes von einer Kostenaufgabe abzugehen.

E. 9.2

Da das Verfahren teilweise gegenstandslos wurde, weil das BFM die angefochtene Verfügung im Sinne der Beschwerdeanträge in Wiedererwägung gezogen und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, ist dem vertretenen Beschwerdeführer für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 15 VGKE). Dabei ist grundsätzlich auf die vorgelegte Kostennote seines Rechtsvertreters abzustellen, welche als im Wesentlichen angemessen erscheint. Aufgrund dieser Sachlage sowie unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren ist die reduzierte Parteientschädigung - welche vom BFM zu entrichten ist - auf Fr. 410.- festzusetzen (inkl. Auslagen und MwSt). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.